

12.03.2019

## Antrag

der Fraktion der AfD

**„Eine Zensur findet nicht statt“, auch nicht im Internet. Nein zur neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie!**

### I. Ausgangslage

Die Unterhändler von EU-Kommission, Rat und EU-Parlament haben sich im sogenannten „Trilog-Verfahren“ auf einen Kompromiss beim Urheberrecht geeinigt, woraufhin inzwischen auch der Rat mit der Stimme Deutschlands die Reform verabschiedet hat.

Die nunmehr vorgeschlagene Richtlinie stößt allerdings auf erhebliche Kritik von verschiedenen Seiten und hätte in dieser Form substanzielle Auswirkungen auf den Medien- und Digitalstandort Nordrhein-Westfalen.

Besonders umstritten sind die Artikel 11 und 13 des Entwurfs:

Artikel 11 sieht ein Leistungsschutzrecht für Verlage vor. Hiernach sollen Informationsinhalte von Nachrichtenseiten im Rahmen sozialer Netzwerke oder auf Suchmaschinen (Intermediäre) nur noch äußerst eingeschränkt dargestellt werden dürfen.

Bisher war es üblich, dass die Netzwerk- und Suchmaschinenbetreiber automatisiert eine Kurzdarstellung des jeweiligen Inhalts anzeigten und dem Anwender so einen Überblick verschafften, bevor er die Seite des Urhebers aufrief.

Die Richtlinie kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Intermediäre vollständig auf die Darstellung solcher Inhalte verzichten. (Ein entsprechendes Gesetz in Spanien führte beispielsweise zur Abschaltung diverser Angebote.) Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf alle Beteiligten: Gerade kleine Verlage, journalistische Start-ups und alternative Informations- und Nachrichtenangebote sind mangels anderer Vertriebswege darauf angewiesen, Leser und Zuschauer über Suchmaschinen und soziale Netzwerke zu erreichen.

Der Informations- und Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen droht also ein massiver Kahl-schlag auf Kosten der Bürger.

Datum des Originals: 12.03.2019/Ausgegeben: 18.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Artikel 13 soll Plattformbetreiber verpflichten, jeden hochgeladenen Inhalt auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu prüfen. Von sogenannten „Uploadfiltern“ ist dort zwar nicht die Rede, es ist allerdings klar, dass ohne automatisierte Prüfung die Masse der inzwischen im Netz verfügbaren Inhalte nicht gesichtet werden kann.

Die großen Plattformanbieter wie Facebook oder Google verfügen bereits über entsprechende Technologien, kleinere und neue Anbieter werden sich hingegen schwertun, hier mitzuhalten. Die Urheberrechtsrichtlinie wird also nach aller Voraussicht die ohnehin schon erdrückende Marktmacht einiger weniger großer Konzerne weiter verschärfen, während kleine und lokale Anbieter vom Markt verschwinden dürften.

Viel gravierender werden aber die Auswirkungen des Artikels 13 auf die Meinungsfreiheit sein. Denn bei der Anwendung von Upload-Filtern handelt es sich um nichts anderes als um Vorzensur. Es ist absehbar, dass die Plattformbetreiber aus Angst vor empfindlichen Schadensersatzansprüchen großzügig blocken und löschen werden („Overblocking“) und eine Reihe von Inhalten, die vom Urheberrecht gar nicht betroffen sind, nie ihren Weg ins Netz finden.

Satirische Beiträge, „Memes“ und Zitate können maschinell kaum von tatsächlich geschützten Inhalten unterschieden werden. Die entsprechende Filtersoftware kann sogar bewusst zur politischen Einflussnahme genutzt werden, indem unliebsame Beiträge im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Das Internet, das der Meinungsvielfalt einen gewaltigen Sprung nach vorne ermöglicht hat, droht zu einer Meinungs- und Informationswüste zu werden. Der Medien- und Digitalstandort NRW, wo viele Kreative von dieser Vielfalt bisher massiv profitierten, droht auszutrocknen.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

1. Der im Rahmen der Trilogverhandlungen am 13. Februar 2019 vereinbarte Text für eine EU-Urheberrechtsrichtlinie wird abgelehnt.
2. Artikel 11 der im Trilogverfahren vereinbarten Richtlinie stellt eine Gefahr für das Geschäftsmodell kleiner Verlage, journalistischer Start-ups und alternativer Nachrichtenquellen dar und gefährdet so die Medienvielfalt.
3. Artikel 11 behindert außerdem den freien Zugang von Bürgern zu Informationen im Internet.
4. Artikel 13 der im Trilogverfahren vereinbarten Urheberrechtsrichtlinie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Einrichtung sogenannter „Uploadfilter“ und damit zu einer Form der Vorzensur führen.
5. Durch Artikel 13 besteht die Gefahr einer massiven Einschränkung der Meinungsfreiheit im Internet.
6. Artikel 13 bevorzugt einseitig große Internetkonzerne, die entsprechende Filtersoftware bereits für andere Anwendungsgebiete entwickelt haben. Die Anbieter kleinerer Plattformen können hier möglicherweise nicht mithalten und könnten so vom Markt verschwinden.

### **III. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag appelliert an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Novelle der Urheberrechtsrichtlinie in der im Rahmen des Trilogverfahrens am 13. Februar 2019 vereinbarten Fassung abzulehnen.

Sven W. Tritschler  
Andreas Keith

und Fraktion